

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badische Land-Zollordnung**

**Karl Ludwig Friedrich <Baden, Großherzog>**

**Carlsruhe, 1812**

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-9282](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9282)

# Landzoll = Ordnung.

## I. Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Alle bisher bestandene Zollgattungen unter den Benennungen: Landzoll, Impot-, Licent-, Geleit-, Guldenzoll, und unter welcher Benennung sonst noch eine Zollerhebung bestanden haben mag, haben nur noch bis zum ersten März 1812. gesetzliche Kraft und Wirkung, auch soll der sogenannte Kaiserzoll auf der Route von Frankfurt nach Basel vom nemlichen Tag an, nicht mehr erhoben werden.

#### §. 2.

Von eben diesem Tage an sind die noch vorrätigen Zollzeichen aller Art nicht mehr gültig. Der Anfangstermin wird absichtlich so weit hinausgesetzt, damit die auswärtigen Correspondenten, Postbehörden, Bestättereyen noch zeitlich von der neuen Ordnung der Dinge in Kenntniß gesetzt werden können, und Unordnungen um so sicherer vorgehogen sey.

#### §. 3.

Die künftige Zollabgabe von Effecten, Gütern und Waaren ist dreierlei.

I. Eingangszoll, wenn sie vom Auslande in das Großherzogthum eingehen mit der Bestimmung, da verbraucht oder verzehret zu werden.

Zollordnung.

- II. Ausgangszoll, wenn sie vom Innland zur Verwertung ins Ausland gehen.  
 III. Durchgangszoll, wenn sie vom Auslande durch das Großherzogthum wieder ins Ausland geführt werden.

## §. 4.

Der Handelsverkehr im Innern des Landes, ist zollfrei; alle Zollstätte, wobei sich nur eine Verzollung vom Handel und Wandel im Lande selbst denken läßt, sind hiermit für aufgehoben erklärt. Darunter sind aber jene einzelne Orte, welche nach ihrer dermaligen statistisch geographischen Lage eigene Grenze gegen das Ausland bilden, und vorzüglich zu Ein- und Auschwärzungen mißbraucht werden können, nicht begriffen, vielmehr müssen die dort bestehenden Zollstätte bleiben, und wo deren noch keine sind, errichtet und dabei insbesondere die Orte, welche an Grenzscheidenden Flüssen liegen, berücksichtigt werden.

In der Beilage Lit. A. sind die Hauptzollstätte, und derselben Filial-, oder sogenannte Wehrzollstätte, in so weit, als solche nach den eingekommenen Berichten zweckmäßig erachtet worden, benannt, die Kreisdirectorien werden aber hiermit zugleich ermächtigt, da wo noch ein Wehrzoll angelegt werden muß, um des zu entrichtenden Ein- Aus- oder Durchgangszolles gesichert zu seyn, solchen sogleich provisorisch anzulegen, sie sollen aber alsdann unverzüglich Bericht an das Steuerdepartement darüber erstatten, damit definitive Bestimmung darüber erfolgen könne.

## §. 5.

Für jede der drei Zollgattungen sollen besondere Zollzeichen nach den Formularen Lit. B. C. D. ausgestellt, jedesmal aber und für jede Verzollung noch ein besonderes Declarations-Billet, nach dem Muster Lit. E. zugegeben werden; nur beyde zusammen stellen den Beweis der geschenehen Verzollung her, ein Zeichen ohne das andere ist ungültig; die Ausfertigungen der Declarations-Billets Lit. E. müssen in duplo geschehen, dann werden sie durch die Mitte des Wappens abgestreift, eine Ausfertigung mit der Unterschrift des Zollbeamten wird dem Zollenden übergeben, die andere bleibt bei dem Zollamt und bildet dessen, nach den drei Zollgattungen abgefondert zu führende drei Manualien.

## §. 6.

Corrigirte oder radirte Zollscheine, Zollscheine ohne Datum oder ohne Unterschrift des Zollers und respective des Accisers, ohne Benennung des Wohnorts desselben, unterliegen, wann keine besondere Gefahrde erweislich ist, doch immer der Strafe, welche auf Uebertretung eines Zollgesetzes aus Nachlässigkeit — gesetzt ist.

## §. 7.

Die Verzollung geschieht nach dem im allgemeinen schon unterm 10. Nov. 1810. Regsblatt No. XLVI. verkündeten neuen Einheits-Maas und Gewicht — wornach die neue Ein- Aus- und Durchgangs-Tarife berechnet sind.

Das in den Ladscheinen, Frachtbriefen und sonstigen Declarationen enthaltene Maas und Gewicht muß bei der Berechnung der Zoll-Schuldigkeit in jenes reducirt werden, eben so das Gewicht, wo an der Eintritts-Station keine Brückenwagen sind: zur Erleichterung dieser Berechnung sowohl, als zur Ueberzeugung des Zollpflichtigen, daß dabei keine Willkühr, kein Mißgriff des Zollers unterlaufe, sollen die mit mathematischer Pünktlichkeit gefertigten tabellarischen Vergleichen aller innländischen, und der Nachbar-Staaten Maase und Gewichte mit dem für dieß Großherzogthum bestimmten Maas und Gewicht allen Zollstätten zu Jedermanns Einsicht und Selbstbelehrung mitgetheilt werden. Die Zollbeamten sollen sich befeissen, in den Reduktionsberechnungen, das ist: in Reducirung des in den Frachtbriefen, Ladscheinen, oder auf eine andere Weise declarirten Maases und Gewichtes auf den Gehalt nach dem neuen Maas und Gewicht, eine solche Fertigkeit zu erhalten, damit der Zollpflichtige nicht lange aufgehalten, aber auch das Aerial-Interesse dabei gesichert sey.

## §. 8.

Die Verzollung überhaupt geschieht entweder nach dem Gewicht, oder nach Maas, oder nach Kostlast, oder nach Wagen und Karck, oder nach Traget, oder nach Stück, oder nach dem reinen Geldwerth.

Der Zentner Zoll muß nach Sporco, und nicht nach Netto Gewicht entrichtet werden.

Eine Kostlast ist zu 10. Centner anzunehmen; zwey Zugstiere oder Ochsen werden gleich gerechnet einem Pferde, mithin ist die Last, welche ein Zugstier führt, für  $\frac{1}{2}$ . Kostlast zu behandeln.

Dies ist aber nur von gewöhnlichen Karck- oder Schaffpferden zu verstehen; bei Pferden, die an förmlichen Frachtwägen gehen, bei Pferden der Käs- und Sauerwasser-Fuhrleute sind 12. Sporco Centner für eine Pferdebiast anzunehmen.

Die Last eines Trägers wird zu  $\frac{1}{2}$ . Centner berechnet.

## §. 9.

Bei Waaren, die tarifmäßig nicht nach Maas und Gewicht, sondern nach dem Geldwerth verzollt werden müssen, kann zwar der Zoll nach dem — von dem Versender darauf gesetzten Valor bezogen werden, aber ohne daß auf solchen Pa-

quets der Valor gesetzt werde, dürfen sie nicht auf den Postwägen angenommen werden. — Werden Waaren dieser Art durch Lohnfuhrleute verschickt, oder gehen sie zu Wasser aus dem Lande, oder in das Land; so müssen die Karten und Frachtbriefe den Werth enthalten, oder es muß der Ankaufspreis durch legale Zeugnisse öffentlich angestellter Personen erwiesen seyn; bei einigem Verdacht, daß die Angabe unrichtig seye, sind die Zollämter befugt, die Paquete in Gegenwart des Eigenthümers, oder bei seiner Abwesenheit in Gegenwart einer obrigkeitlichen — oder zweier Urkundspersonen, erbrechen und eine genaue Visitation und Taxation der inliegenden Waaren vornehmen zu lassen.

Kommen hingegen Träger oder andere Eigenthümer der Waaren selbst vor die Grenz Zollstätte, so können sie derselben Werth selbst angeben, findet aber der Zollbeamte die Angabe zu gering, so ist er berechtigt sie zu taxiren, glaubt sich der Eigenthümer durch diese Taxation beschwert, und will er deswegen den Zoll nicht entrichten, so hat der Zollbeamte das Recht, die Waaren gegen Bezahlung des von ihm bestimmten Werths und Entrichtung des Zolls nach diesem Werth für sich zu behalten; in diesem Falle muß aber der Orts- Acciser, und da, wo der Zoller zugleich Acciser ist, eine locale Gerichtsperson beigeufen, von jenem oder von dieser das Zollzeichen nach der allgemeinen Vorschrift ausgefertigt, und auch das Zollmanual berichtet werden.

Ist der angegebene Werth gegen den wirklichen Werth auffallend zu gering, so, daß die Angabe ersten Anblicks hätte für unrichtig erachtet werden sollen, und der Zollbeamte hat es doch dabei bewenden lassen, und den Zoll nach dem angegebenen Werth genommen, so ist er für das, was nach dem wahren Werth mehr an Zoll hätte entrichtet werden sollen, verantwortlich.

## §. 10.

Was bei dem Centnergewicht unter 1. Stein (10. Pfund) ist, wird für 1. Stein, was bei dem Fruchtmaas unter  $\frac{1}{2}$ . Malter ist, wird für  $\frac{1}{2}$ . Mtr. genommen.

Bei flüssigen Dingen ist zu unterscheiden:

Bei gemeinen Weinen, Brantweinen, Essig und Bier ist, was unter  $\frac{1}{2}$ . Ohm ist, für  $\frac{1}{2}$ . Ohm. Bei auswärtigen feinem Weinen, bei Zwetschgen und Hefen-Brantweinen, was unter 1. Stübe ist, für 1. Stübe; bei Kirschwasser und andern feinen Liqueurs, was unter 1. Maas ist, für eine volle Maas anzunehmen.

Bei der Berechnung der Zollgebühren wird jeder Bruch über  $\frac{1}{2}$ . Kreuzer als ein voller Kreuzer, unter  $\frac{1}{2}$  Kreuzer, gar nicht in Anschlag gebracht.

## §. 11.

Keinem Zoller ist in der Regel erlaubt, für den gelösten Zoll anders als mit den vorgeschriebenen neuen Zollzeichen zu quittiren; jeder Zollbeamte soll also Bedacht nehmen, daß er immer einen geeigneten Vorrath an Zollzeichen habe; sollte er jedoch ohne seine Schuld in den Fall kommen, daß er keine gedruckte Zollzeichen habe, so mag er zwar eine geschriebene Quittung für den bezahlten Zoll ausstellen, es muß aber in dem Declarations-Bollet ausdrücklich angemerkt seyn, daß, und warum geschriebene Zollzeichen gegeben worden sind; gleichwohl ist der Zollbeamte nur dann straffrey, wenn er neben dieser schriftlichen Anmerkung nachweisen kann, daß er mündlich oder schriftlich Zollzeichen noch zur rechten Zeit von der Behörde verlangt, aber keine erhalten habe.

## §. 12.

Der Zollbetrag muß in solchen Münzorten bezahlt werden, die im Großherzogthum Gäng und Gabe sind, und in dem Valor, in welchem sie es sind; welcher Zoll-Einnehmer den Zoll auf andere Weise zahlen läßt, hat den Schaden auf sich zu nehmen.

## §. 13.

Alle Zurechnungen, insbesondere alle sogenannte Zollaccidenzien, sie mögen in den frühern Anstellungs-Decreten und Instructionen ausdrücklich benannt, oder auf bisherige Nachsicht begründet seyn, hören gänzlich auf. — Nur Weeg- Chausée- und Brückengelder, und was in gegenwärtiger Zollordnung noch besonders benannt ist, sind noch neben dem Zoll zu entrichten; in einem besondern Nachtrag zu gegenwärtiger Verordnung wird aber auch dafür alle mögliche Erleichterung in Sach und Form statuirt werden.

## §. 14.

Sobald die Zollgebühr berechnet ist, müssen auch auf der Stelle die Zollzeichen abgegeben werden, wer diesem, unter welchem Vorwande es sey, zuwider handelt, ist strafbar.

## §. 15.

Wenn der Zollpflichtige erklärt, daß er nicht so viel Baarschaft, als zur Berichtigung seiner Zollschuldigkeit erforderlich ist, habe, und wenn er an Ort und Stelle auch nicht so viel baar Geld aufbringen kann, so wird eine zu Deckung dieser Schuldigkeit zureichende Quantität Waaren so lange bey der Zollstätte zurückbehalten, bis die Bezahlung erfolgt; ist aber diese Zurückbehaltung mit Schwierigkeit verbunden oder macht der Zollpflichtige sonst

gegen diese Zurückbehaltung erhebliche Einwendungen, so kann nur unter der Bedingung davon abgegangen werden, daß dieser einen Ort im Lande benennt, wo er die Zahlung leisten kann und will, dann muß er sich gefallen lassen, daß ihm auf seine Kosten ein Bote bis an den benannten Ort mitgegeben wird; diesem muß er für jede zurückgelegte Stunde 12 kr. zahlen, und jede Ortsobrigkeit ist verpflichtet, sowohl dem Boten zu seiner Befriedigung zu verhelfen, als auch den Zollbetrag durch Anwendung des ersten Mittels, nemlich durch Zurückbehaltung einer verhältnismässigen Quantität Waaren zu sichern; deswegen sollen in dergleichen Fällen die Zollzeichen nicht dem Zollpflichtigen, sondern dem Boten zugestellt werden, damit es an dem Belege, wornach die Executions Maaßregeln zu berechnen sind, gewiß nicht fehle.

## §. 16.

Alle und jede Waaren, bei welchen in der gegenwärtigen Zollordnung und in den beigefügten Tarifen nicht eine namentliche Ausnahme zugestanden ist, sie mögen von Fuhrleuten, Trägern, von Einheimischen oder von Fremden an die Zollstätte gebracht werden, sind dem Zoll unterworfen, wenn also schon diejenige Bagage, Reisewägen und Pferde, die der Reisende zu seinem Gebrauch mit sich führt, unter den in dem Tarif enthaltenen Bestimmungen zollfrei sind, so müssen doch alle übrige Waaren, wenn sie auch Nichthandelsleuten zugehören, verzollt, daher bei den Zollämtern angezeigt werden, es mögen nun jene Personen die Waaren vom Auslande mit sich hereinbringen, dahin verschicken, oder durch das Großherzogthum hindurchführen, auch kann es keinen Unterschied machen, ob man die Waaren durch Kauf- oder Erbschaft, durch Schenkung oder auf andere Weise an sich gebracht hat, oder abzugeben schuldig ist.

Da übrigens die Erfahrung lehrt, daß gerade durch Passagiers und mittelst ihrer eigenen — oder Lohn- Reise- Wägen die feinsten und hoch im Zoll laufenden Waaren, ohne daß bei irgend einer Zollstatt eine Anmeldung davon geschähe, ein- aus- und durchgeführt werden, so soll das Aufsichtspersonal darauf besonders wachsam seyn; ohne erheblichen Verdacht soll zwar der Reisende nicht aufgehalten werden, vielweniger eine Visitation statt haben, desto schärfer soll aber jeder Mißbrauch, der von dieser Nachsicht gemacht wird, jede Zollüberfahung der Art, bestraft werden. Darnach soll eine besondere Mahnung und Warnung gefaßt, gedruckt, an allen Zollstätten, Gastwirth- und Posthalterei Stuben angeschlagen werden.

## §. 17.

Sollten Waaren vor die Zollstätte kommen, welche in dem Tarif nicht namentlich aufgeführt sind, so hat der Zollbeamte vor allem zu untersuchen, ob sie sich nicht

zu einer der darinn enthaltenen Gattungen eignen, ist dieses, so wird der fragliche Artikel nach dem auf diese Gattung bestimmten Zollsätze und im Zweifel zwischen mehreren analogen Gattungen nach einem Durchschnitt der darauf bestimmten Zollsätze verzollt; sollte aber gar keine analoge Gattung in dem Tarif angezeigt seyn, so kann zwar der Zollbeamte nach den Regeln einer vernünftigen Vergleichung den Zoll ansetzen, und einziehen, er soll aber sogleich der OberzollInspection und diese dem KreisDirectorium unter Anführung des zweifelhaft erfundenen Gegenstandes und des hierauf vorläufig eingezogenen Zollsatzes Anzeige machen, das KreisDirectorium soll alsdann Bericht an das SteuerDepartement des FinanzMinisteriums erstatten.

§. 18.

Zu Erhebung des Zolls sind an den Hauptgränzen des Großherzogthums und an den Endpunkten der HauptCommerzialStraßen, welche auch die eigentliche Zollstraßen sind, Hauptzollämter angeordnet.

Ihnen zur Seite stehen die sub Lit. A. nebst den Hauptzollämtern benannten Bei- und Wehrzollämter. Neben den Haupt- und Beizollämtern sind auch gewisse intermediär Zollstätte errichtet, deren Zweck und AmtsVerrichtung in den folgenden drei Abschnitten werden entwickelt werden.

§. 19.

Alle Frachtwägen müssen die Hauptzoll- und KommerzialStraßen ein- und an den Hauptzollämtern anhalten. An den Beizollämtern dürfen nur diejenige Waaren, welche nicht auf Frachtwägen verführt werden, die Waaren der Träger, die landwirthschaftlichen Produkte, das Vieh und andere dergleichen Gegenstände zur Verzollung gebracht werden.

Ganz überflüssige Nebenwege, auf welchen die Grenzzollanstalten umschlichen werden können, sollen, da sie ohnehin auch in polizeylicher Hinsicht nachtheilig sind, längstens binnen Jahr und Tag nach vorgängiger Untersuchung aufgehoben, und deren FlächenInhalt den anstoßenden Grundeigenthümern zur Urbarmachung überlassen werden.

Die OberzollInspectionen haben sich die nähern Kenntnise sowohl von solchen nachtheiligen und auch in Beziehung auf Feldkultur entbehrlichen Nebenwegen, als von jenen Localen, wo nach der dormaligen statistisch und geographischen Begrenzung des Großherzogthums zu Land, und an schiffbaren Flüssen etwa noch eine BeigrenzZollstätte zu errichten seyn möge, gelegentlich zu verschaffen, und den KreisDirectorien sachge-

mäße Vorschläge darüber zu machen. Zollbares Gut, welches durch Ueberfahrten zu Wasser ein- oder ausgehen soll, darf nur mittelst Ueberfahrten, die für Wägen und Frachtgut constituiert sind, und nach dem Einverständniß der beteiligten Staaten dafür constituiert bleiben werden, ein- und ausgehen; nur Comestibilien, die in der Hand oder auf dem Kopf zu- und von Wochenmärkten getragen werden, können in Rachen, womit Fußgänger übergesetzt werden, ein- und ausgehen. Zu dem Ende sollen die Kreis-Directoryn an allen für Wägen und Frachtgut nicht berechtigten Ueberfahrts-Placaden, auf welchen das Ueberfahrts-Verbot mit einer Strafbedrohung von 5 fl. deutlich ausgedrückt ist, errichten lassen.

## II. Abschnitt.

### Besondere Bestimmungen wegen des Durchgangs-Zolles.

#### §. 20.

Das ganz zu Wasser transitivende Gut bleibt den bisherigen Wasserzoll-Tarifen noch zur Zeit unterworfen; das Gut, welches theils zu Land transitiviert, wird, so lang es zu Wasser geht, nach den bestehenden Wasserzoll-Tarifen, und so weit es zu Land transitiviert, nach dem vorliegenden neuen Transit-Tarif verzollt.

#### §. 21.

Der Landtransitzoll wird

- a.) nach der Entfernung des Eintrittspunktes von dem Punkte des Austritts, also nach Verhältniß der Stundenzahl.
- b.) In der Regel nach der Qualität der Waaren entrichtet.

Auf diesen zwei Hauptnormen ruht das Durchgangszoll-Tarif Lit. F.

#### §. 22.

Die Beilage Lit. G. bezeichnet alle Haupt-Zoll- und Commercial-Strassen des Großherzogthums, ihre Entfernungen von den äußersten Eintritts- bis zu ihren äußersten Austrittspunkten, zum Theil auch die specielle Entfernungen von Ort zu Ort, damit die auswärtigen Versender und Bezieher der Waaren, überhaupt alle Zollpflichtige in Zusammenhaltung der beiden Beilagen F. und G. und der weiter unten vorkommenden  
besondern